

Ergeht an:**Landesgremien H 18****Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Handel
Bundesgremium des
Fahrzeughandels****Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 440
A-1045 Wien
T (0)5 90 900DW | F (0)5 90 900292
E fahrzeughandel@wko.at
W <http://www.kfzweb.at/wk>**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
BGr. H18 Mag. Wy/EBDurchwahl
3330Datum
19.5.2009

- 1.) Das Umweltministerium vertritt die Rechtsansicht, dass die im Rahmen der Ökopremienaktion zurückgegebenen Fahrzeuge, obwohl fahrtauglich und mit gültigem Pickerl, Altfahrzeuge sind und daher der Altfahrzeugeverordnung (AfzVO) unterliegen. Der Fahrzeughändler wird daher durch die Rücknahme eines Altfahrzeuges **Erstübernehmer** im Sinne der AfzVO!
 - **Erstübernehmer** ist, wer **nicht als Rücknahmestelle eines Importeurs** Altfahrzeuge zur Verwertung übernimmt. Rücknahmestellen sind vom Importeur dem BMU bekanntgegeben worden (keine Neuerung durch Ökopremie).
 - Dem Letzthalter ist ein **Verwertungsnachweis** auszustellen und sieben Jahre aufzubewahren.
 - Die **Lagerung** der Altfahrzeuge darf nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel erfolgen. Bei Lagerung im Freien ist das auf der Lagerfläche anfallende Niederschlagswasser über einen Abscheider entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zu reinigen.
 - Name und Adresse des Übergebers, Marke/Type/FIN des Altfahrzeuges und das Datum der Übernahme jedes Altfahrzeuges ist zu dokumentieren.
 - Bis 31. März des Folgejahres sind dem BMU die übernommenen Altfahrzeuge samt Übernehmer (Verwerter oder Shredder) und die **erfolgte Verwertung in einer inländischen Shredder-Anlage zu melden**.
 - Bis 21. April des Folgejahres ist dem BMU die **Verwertungsquote** zu melden. (Diesbezüglich finden noch Gespräche statt, über deren Ergebnis wir Sie rechtzeitig informieren werden).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations- und Meldepflichten gemäß Altfahrzeugeverordnung bietet die Firma Netman die Plattform www.altauto.at zum Preis von € 2.- zzgl. 20% USt. pro übernommenem Altfahrzeug an. Für Fragen steht

Ihnen Frau Cornelia Straka unter 01 2536000-812 oder cornelia.straka@net-man.at zur Verfügung. Siehe auch beiliegenden Leitfaden.

- 2.) Die Möglichkeit der Übergabe eines Ökopremien-Altfahrzeuges an einen Schrotthändler/Verwerter hat das BMF mit Schreiben vom 1. April 2009 folgendermaßen klargestellt:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 26. März 2009 betreffend Rücknahme von Altautos durch den Sekundärrohstoffhandel teilt Ihnen das Bundesministerium für Finanzen folgendes mit:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen gegen die bisherige Vorgangsweise keine Bedenken, wenn gesichert ist, dass gemäß Ökopremienengesetz das Altauto durch einen inländischen Shredderbetrieb verschreddert wird.

Zwischen dem inländischen Fahrzeughändler und dem inländischen Shredderbetrieb kann ein gemäß Altfahrzeugeverordnung genehmigter Verwertungsbetrieb zwischengeschaltet werden, der den Verwertungsnachweis gegenüber dem Fahrzeughändler erbringt und bestimmte Teile des Fahrzeuges getrennt vom übrigen Fahrzeug einer endgültigen Verwertung bzw. Verschredderung zuführt."

Um eine gesetzeskonforme Nachweisführung über die Verschrottung im Inland bei Übergabe an einen Schrotthändler/Verwerter sicherzustellen, wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

- Der Fahrzeughändler übernimmt ein Altfahrzeug und erhält bei Eingabe des Altfahrzeuges in www.altauto.at einen **Verwertungsnachweis**, den er dem Kunden übergibt.
- In diesen Verwertungsnachweis ist beim Feld „Empfänger/Verwerter“ der inländische **Shredder einzutragen**, an den das Fahrzeug vom Schrotthändler/Verwerter letztendlich zur Verschrottung übergeben wird. Diesen muss der Schrotthändler/Verwerter dem Fahrzeughändler vorab bekanntgeben.
- Der Fahrzeughändler übergibt ein **vollständiges Altfahrzeug** an den Schrotthändler/Verwerter **samt Verwertungsnachweis**.
- Zur Absicherung des Fahrzeughändlers wird die Verwendung beiliegenden **Muster-Verwertungsvertrages** empfohlen.
- Der Schrotthändler/Verwerter darf aus dem Altfahrzeug **Teile entnehmen** und diese separat einer **endgültigen Verwertung** in Österreich zuführen, eine Wiederverwendung von Teilen (gemäß AWG/AfzVO) ist gemäß ÖkopremienG **NICHT** zulässig!
- Das Altfahrzeug muss in einem Zustand an den inländischen Shredder übergeben werden, der eine **FIN Kontrolle** ermöglicht.
- Der **Shredder bestätigt** mit Stempel und Unterschrift auf dem Verwertungsnachweis die Übernahme des Ökopremien-Fahrzeuges mit nachvollziehbarer FIN.
- Eine FIN bezogene Nachweisführung der Verschrottung von **ausgebauten Teilen** ist nicht möglich, die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verschrottung erfolgt im Rahmen der Dokumentationspflichten gemäß AWG/AfzVO.
- Der vom Shredder abgestempelte Verwertungsnachweis ist dem Fahrzeughändler zu übermitteln und von diesem gemeinsam mit dem Antrag auf Ökopremie aufzubewahren.

3.) Der Antrag auf Ökoprämie kann erst bei Zulassung des Neufahrzeuges gestellt werden.

Die Rückgabe und Abmeldung des Altfahrzeuges (fahrtauglich und gültiges Pickerl!) kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Die Verschrottung kann zu einem späteren Zeitpunkt als die Antragstellung erfolgen. Die erfolgte Verschrottung muss durch einen vom inländischen Shredder abgestempelten Verwertungsnachweis dokumentiert werden.

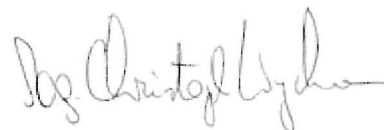
In der Anlage finden Sie das Verwertungsformular, den Muster-Verwertungsvertrag und einen Leitfaden zu www.altauto.at.

Freundliche Grüße

BUNDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS

Der Obmann:

Der Geschäftsführer-Stv.:



KommR Mag. Dr. Gustav Oberwallner, MBA e.h.

Mag. Christoph Wychera

P.S. Ein gleichlautendes Schreiben ergeht an die Landesgremien des Sekundärrohstoffhandels.

1. Bitte öffnen Sie Ihren Internet-Browser (z.B. Internet Explorer, Firefox etc.) und www.altauto.at.



2. Wenn Sie bereits Zugangsdaten besitzen, können Sie sich unter LOGIN anmelden. Weiter unter Punkt 5.
3. Sie haben bereits Zugangsdaten, können diese aber nicht mehr finden -> bitte Frau Straka kontaktieren. Tel. 01/253 6000-812 bzw. cornelia.straka@net-man.at
4. Sollten Sie noch keine Zugangsdaten für altauto.at besitzen, melden Sie sich bitte unter dem Menüpunkt ANMELDUNG mit Ihrer GLN (Global Location Number – diese wird vom Umweltbundesamt vergeben unter <http://edm.gv.at>) an. Sie erhalten umgehend Ihre Zugangsdaten für altauto.at. Um das System im vollen Umfang verwenden zu können, ist es auch noch erforderlich einen Vertrag mit der Firma NetMan zu unterzeichnen. Diesen können Sie unter dem Menüpunkt STAMMDATEN – DRUCKEN ausdrucken. Bitte schicken Sie den von Ihnen unterzeichneten Vertrag per Post, E-Mail oder Fax an die Firma NetMan. Nachdem der Vertrag eingelangt ist, werden Sie sofort in altauto.at freigeschaltet.
5. Fahrzeuge werden unter dem Menüpunkt ERFASSUNG – VOLLERFASSUNG im System eintragen.



Am Ende der Vollerfassung erhalten Sie den Verwertungsnachweis. Diesen drucken Sie bitte aus. Das Original ergeht an den Überbringer des Fahrzeuges, eine Kopie verbleibt bei Ihnen im Unternehmen (Aufbewahrung: 7 Jahre ab Ausstellung).

6. Bevor Sie das Fahrzeug von einem der sechs österreichischen Shredderbetriebe abholen lassen, überstellen Sie die abzuholenden Fahrzeuge bitte auch elektronisch an das entsprechende Shredderunternehmen. Die Überstellung entspricht einem Abholauftrag. Überstellungen führen Sie bitte unter dem Menüpunkt ÜBERSTELLUNG durch. Bitte setzen Sie sich danach noch telefonisch mit dem jeweiligen Shredder in Verbindung, um die Terminkoordination zu klären.

Österreichische Shredderbetriebe:

Firmenname	Adresse	PLZ	Ort	Telefon
Gebrüder Gratz GmbH	Linzerstraße 21	4650	Edt bei Lambach	07245 288 15
Fritz Kuttin GmbH	Flößland 16	8720	Knittelfeld	03512 822 02
Loacker Recycling GmbH	Lustenauerstraße 33	6840	Götzis	05523 502 0
Metall Recycling MüGu GmbH	Industriestraße 12	3300	Amstetten	07472 64 181 0
Scholz Rohstoffhandel GmbH	Industriestraße 11	2361	Laxenburg	02236 71 476 0
TSG Tiroler Shredder GmbH	Obere Lend 45	6060	Hall in Tirol	05223 52 192 0

Für weitere Fragen zu altauto.at können Sie sich auch gerne an Frau Straka von der Firma NetMan GmbH wenden. Telefonisch erreichbar unter 01/253 6000-812 oder per E-Mail unter cornelia.straka@net-man.at

Altfahrzeuge - Verwertungsnachweis

gem. AltfahrzeugeVO (BGBl Nr. 407/2002, § 5 Abs.1 Z3 und § 11 Abs.3)

Dieser Verwertungsnachweis bestätigt die Übergabe des Altfahrzeuges an einen qualifizierten Betrieb (Übernehmer). Dieser übernimmt das Altfahrzeug und stellt die umweltgerechte Behandlung und Verwertung gem. den Anforderungen aus der AltfahrzeugeVO sicher.

Dieser Nachweis ist in Verbindung mit dem Typenschein bei der Abmeldung des Altfahrzeuges (nach § 43 Abs. 1a KFG) der Zulassungsstelle oder Behörde vorzulegen.

Übernehmer: (ID ¹ , Name, Adresse)	Empfänger/Verwerter: (Name, Adresse)
.....
.....
.....
.....
Genehmigungsbehörde des Verwerter: (Name, Adresse) ²	
.....	

Überbringer (Letzthalter/-besitzer): (Name, Adresse)	(Nationalität)
.....
.....

Angaben zum Altfahrzeug:

Marke:	³ erstmalige Zulassung am:
Modell:	³ AFZ unvollständig übernommen, fehlende Bauteile:
Type:	Motor <input type="checkbox"/> Getriebe <input type="checkbox"/> Katalysator <input type="checkbox"/>
FIN:	³ <u>Hinweise zum Fahrzeugzustand:</u>
Kennzeichen:	
Nationalität:	
Fahrzeugklasse:	

....., am

Ort, Datum

.....
Überbringer - Unterschrift

.....
Übernehmer - Firmenmäßige Zeichnung (Stempel, Unterschrift)

- Bei Umsetzung des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002) sind – sofern zugeteilt – die vom BMLFUW/Umweltbundesamt vorgegebenen Identifikationen (z. B.: GLN) anzuführen
- Nennung ist nur dann erforderlich, wenn die Erstübernahme bereits bei einem Verwertungsbetrieb erfolgt
- Angaben dienen zur Dokumentation der Kriterien für eine unentgeltliche Altfahrzeuge-Rücknahme

Altfahrzeug Verwertungsvertrag

im Rahmen der Ökoprämiengewährung gemäß
Ökoprämiengesetz BGBl I 28/2009 vom 31.3.2009

Die Firma (Verwertungsbetrieb gemäß AfzVO) – folgend kurz Übernehmer –

.....

übernimmt von (Fahrzeughändler) – folgend kurz Übergeber –

.....

das Fahrzeug

Marke..... Modell

mit der FIN

zur Verschrottung bei einem inländischen Shredderbetrieb.

Über die Verschrottung dieses Fahrzeugs bei einem inländischen Shredderbetrieb wird dem Fahrzeughändler ein Verwertungsnachweis übergeben werden. Der Übernehmer wird diesen längstens bis zum 31.12.2009 unaufgefordert an den Übergeber übermitteln.

Der Übernehmer verpflichtet sich, dem übernommenen Altfahrzeug keine Teile zur Wiederverwendung zu entnehmen und das Altfahrzeug und dessen Teile einer endgültigen Verwertung bzw. Verschrottung zuzuführen.

Falls der Nachweis der ordnungsgemäßen Verschrottung im Inland nicht bzw. nicht vollständig erbracht wird und der Fahrzeughändler zur Rückzahlung der Ökoprämie herangezogen wird, haftet der Übernehmer dem Übergeber in der Höhe dieser Rückzahlung.

Ort, Datum

Fahrzeughändler als Übergeber

Verwertungsbetrieb als Übernehmer